

Die Synode der Konföderation Evangelischer Kirchen in Niedersachsen möge beschließen, das ARR-G-D wie folgt neu zu fassen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Einrichtungen der Diakonie im Sinne dieses Kirchengesetzes sind die Diakonischen Werke der beteiligten Kirchen der Konföderation sowie die ihnen angeschlossenen rechtlich selbständigen Rechtsträger mit ihren Einrichtungen und Diensten.
- (2) Dieses Kirchengesetz gilt für alle Einrichtungen der Diakonie.

§ 2 Tarifvertragliche Regelung der Arbeitsbedingungen

- (1) Die Diakonie in Niedersachsen e.V. hat in ihrer Satzung die Bildung des Diakonischen Dienstgeberverbandes Niedersachsen (DDN) zum Zwecke des Abschlusses von Tarifverträgen vorzusehen.
- (2) Die Arbeitsbedingungen der in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis beschäftigten Mitarbeiter der Einrichtungen der Diakonie sind nach den zwischen dem Diakonischen Dienstgeberverband Niedersachsen (DDN) und den Gewerkschaften abgeschlossenen Tarifverträgen zu gestalten. Dies gilt auch für Einrichtungen der Diakonie, die dem Dienstgeberverband nicht beigetreten sind.
- (3) Die von dem DDN abgeschlossenen Tarifverträge sind Mindestarbeitsbedingungen.

§ 3 Differenzierungsverbot

- (1) Die Regelungen nach § 2 sind auf alle Mitarbeiter anzuwenden ohne Rücksicht darauf, ob sie Mitglieder einer Gewerkschaft sind oder nicht.
- (2) Eine Prüfung des Bestehens von Mitgliedschaften ist unzulässig.

§ 4 Anwendungsverbindlichkeit

Die diakonischen Werke haben in ihren Satzungen die Verpflichtung aller Mitglieder aufzunehmen, Dienstverträge gem. §§ 2 und 3 abzuschließen.

§ 5 Übergangsregelung

- (1) Bis zum Abschluss von Tarifverträgen durch den DDN gelten übergangsweise die Arbeitsvertragsrichtlinien der Konföderation Evangelischer Kirchen in Niedersachsen (AVR-K) für die in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis stehenden Mitarbeiter von Einrichtungen der Diakonie, die dem ARR-G-D (alte Fassung) beigetreten sind, fort.

(2) Einrichtungen der Diakonie, die dem ARR-G-D (alte Fassung) nicht beigetreten sind, sind verpflichtet, die bisherigen Arbeitsvertragsgrundlagen übergangsweise anzuwenden, soweit es sich um die Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland (AVR-DW-EKD), die Dienstvertragsordnung der Konföderation Evangelischer Kirchen in Niedersachsen (DVO) oder einen Tarifvertrag handelt. Im Übrigen sind sie verpflichtet, den Mitarbeitern die Anwendung der AVR-K oder der AVR-DW-EKD mit Wirkung ab Inkrafttreten dieses Gesetzes anzubieten.

(3) Einrichtungen der Diakonie sind verpflichtet, nach Abschluss eines Tarifvertrages den bei ihnen beschäftigten Mitarbeitern mit Wirkung ab Inkrafttreten des Tarifvertrages dessen Anwendung schriftlich anzubieten.

§§ 6 ff werden gestrichen

Begründung:

Die Diakonie in Niedersachsen steht im Wettbewerb mit anderen Anbietern im Sozial- und Gesundheitswesen. Um die diakonischen Einrichtungen konkurrenzfähig zu halten, müssen Ihnen Instrumentarien an die Hand gegeben werden, die sowohl die Interessen der Dienstgeber als auch der Beschäftigten wahren. In den letzten Jahren hat sich gezeigt, dass das Modell, das Arbeitsrecht in Arbeitsrechtlichen Kommissionen für die Diakonie zu setzen, den Anforderungen nicht mehr gerecht werden kann. Dieser 3. Weg hat deshalb die Akzeptanz auf der Seite der Beschäftigten verloren.

Durch den Abschluss von Tarifverträgen in der Diakonie können die Einrichtungen auf die wirtschaftlichen Herausforderungen reagieren, ohne an Glaubwürdigkeit zu verlieren. Außerdem bietet der Abschluss von Tarifverträgen in der Diakonie die Möglichkeit die Lohnkonkurrenz im Sozial- und Gesundheitswesen aufzuheben. Ein solcher Tarifvertrag könnte mit Tarifverträgen der anderen Wohlfahrtsverbände zusammengeführt werden zu einem 'Tarifvertrag Soziales', der dann für allgemeinverbindlich erklärt werden kann.

Dadurch würde die Kirche auch den Beschäftigten bei vielen privaten Anbietern aus ihrer Not der Dumpinglöhne heraushelfen und sie vor Altersarmut schützen.